

Sicherheit ist wichtig – Sorge kann Fesseln

Zusammenfassung der

Fachtagung „Freiheitsentziehende Maßnahme in der Pflege“ in Seddiner See

Am 05.11.2015 veranstaltete der Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kooperation mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung eine Fachtagung zum Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege“.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg (MASGF) hat die Tagung im Rahmen der Pflegeoffensive Brandenburg gefördert.



Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) müssen nicht sein

FEM sind ein wichtiges Thema in der Pflege; in Heimen, aber auch im häuslichen Bereich. Der Pflegealltag ist geprägt durch eine hohe Arbeitsbelastung, eng bemessene Pflegezeiten und knappe Personalressourcen.

Bewohner von Heimen und auch pflegebedürftige Angehörige mit hohem Bewegungsdrang, herausforderndem Verhalten und Sturzgefährdung benötigen besondere Aufmerksamkeit.

Scheinbar sichere Lösungen sind Bettgitter, Gurte und/oder Medikamente. Welches Recht ist höher zu bewerten? Das auf körperliche Unversehrtheit oder das auf freie Entfaltung?

Unsicherheit, Angst, etwas falsch zu machen sowie Überbelastungen führen oft zu freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Eine „pflegerische Maßnahme“, die für die Betroffenen eine Qual ist und die bei Beteiligten, Angehörigen, Pflegenden und Betreuern zu großem Unbehagen führt.

Oft ist ihnen gar nicht klar, was als freiheitsentziehende Maßnahme anzusehen ist. Muss jemand tatsächlich fixiert werden, um sich juristisch gegen mögliche Haftungsansprüche abzusichern?

Es gibt andere Möglichkeiten!

Oft helfen schon Aufmerksamkeit, ein Bewusstsein und eine gute Kenntnis rechtlicher Rahmenbedingungen sowie die Überzeugung, dass es auch ohne FEM geht.

Fortwährende Schulungen und Informationen für pflegende Angehörige sind nötig, um diese Sensibilität sowie das Problembewusstsein zu entwickeln, aufrecht zu erhalten und einer Gleichgültigkeit entgegenzuwirken.

Neue Wege

Gewalt beginnt im Kopf: es geht um eine grundsätzliche Veränderung der Einstellung.

FEM müssen in der Pflege die absolute Ausnahme sein. Im Rahmen unseres Fachtages wurden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und mit den Teilnehmern diskutiert.

Die Pflegenden wurden ermutigt, den Umgang mit FEM zu überdenken und andere, neue Wege zu gehen.

Programm 05.11.2015

10.00 Uhr

Begrüßung

Donald Ilte, Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus

10.10 Uhr

„Freiheitsentziehende Maßnahmen und was wir darüber wissen“ – Vortrag und Gespräch
Dip.-Soz. Madeleine Viol, Projektkoordinatorin ReduFix Praxis, Freiburg

11.40 Uhr

Genehmigungspraxis aus der Sicht eines Betreuungsgerichtes
Stephan Heinrichs, Richter am Amtsgericht Potsdam

13.15 Uhr

„Und wenn dann doch etwas passiert“
Mythos Haftung/Haftungsrechtliche Aspekte bei FEM
Rechtsanwalt Norman Lenz, Potsdam

14.45 Uhr

Podiumsdiskussion

16.00 Uhr

Abschluss

Freiheitsentziehende Maßnahmen und was wir darüber wissen“

Im Rahmen ihres Vortrages stellte Frau Viol zahlreiche Alternativen für FEM vor und schilderte positive Beispiele aus eigener Praxis.



- [Zur Präsentation](#)

Genehmigungspraxis aus Sicht eines Betreuungsgerichtes

Richter Stephan Heinrichs ging in seinem Referat auf bestehende Unsicherheiten in der Anwendung von FEM ein, insbesondere auf die Abgrenzungsschwierigkeiten.



Im Vordergrund stehen die Fortbewegungsfreiheit des Einzelnen im Rahmen der Selbstbestimmung und der Zweck, der mit der Maßnahme erreicht werden soll.

So sind Ortungssysteme nicht zwingend eine FEM, wenn sie lediglich der Beaufsichtigung dienen und es muss überhaupt noch eine einschränkbare Fortbewegung möglich sein, damit eine FEM vorliegt.

Richterliche Genehmigungen sind nur bei Maßnahmen gegenüber Erwachsenen in stationären Einrichtungen erforderlich. Die Pflege im häuslichen Bereich ist bisher hiervon nicht betroffen.

Die Verantwortlichkeit für die Einleitung von FEM liegt bei den Betreuern bzw. Bevollmächtigten. Sie müssen von den übertragenen Aufgabenkreisen explizit erfasst bzw. in der Vollmacht benannt sein. Eine Vollmacht kann hierbei die Genehmigung des Gerichtes nicht ausschließen.

Der Betreuer hat die Hauptverantwortung für die Entscheidung über Notwendigkeit, Überprüfung und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zum Wohle des Betroffenen sowie zur Vermeidung von hinreichend konkreten Gefahren.

Alternativen werden im Auftrag des Gerichtes gegebenenfalls durch einen Verfahrenspfleger geprüft. Ein Gutachten kann nur vom Gericht eingeholt werden und kostet in der Regel Zeit.

Genehmigungen von FEM werden befristet, in der Regel bis zu zwei Jahren erteilt. Die Genehmigung verpflichtet jedoch keinesfalls zu deren Anwendung. Sie legitimiert sie nur im Bedarfsfall.

„Und wenn dann doch etwas passiert“ Mythos Haftung/Haftungsrechtliche Aspekte bei FEM

Rechtsanwalt Norman Lenz geht auf die zivil- und strafrechtlichen Aspekte bei der Anwendung von FEM ein.

- überhöhte Sicherheitserwartungen von Angehörigen, Pflege- und Krankenkassen und Medien führen zu Haftungsängsten
- Fixierungen erfolgen in Folge oft ohne pflegfachliche Notwendigkeit
- Für die Haftungsgesetze gelten pflegfachliche und normal-menschliche Maßstäbe
- Zivilrechtliche Haftung kommt bei schuldhafter Verletzung von Sorgfaltspflichten in Frage
- Strafrechtliche Konsequenzen erwachsen aus vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Straftaten

Sorgfaltspflichten

- Eine allgemeine Sturzgefahr bei alten Menschen führt nicht zu einer generellen Aufsichtspflicht
- Technische Standards müssen eingehalten werden
- Jeder Fall ist individuell zu behandeln (konkrete Einschränkungen, Vorgeschichte)
- Maßnahmen zur Schadensvermeidung müssen zumutbar sein
- FEM sind die Ultima Ratio

Haftungsrisiken bestehen bei:

- Pflegefehlern
- Freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Unerlaubten Therapien
- Fehlenden ärztlichen Anordnungen
- Personeller Überlastung der Pflegekräfte

Oft werden diese Tatsachen verkannt:

FEM führen zu einer erhöhten Überwachungspflicht. Mit der langfristigen Senkung der Mobilität des Betroffenen steigt sein Sturzrisiko.

Durch Beschluss werden FEM nicht angeordnet, sondern genehmigt. Wenn die Voraussetzungen dafür entfallen, sind sie unverzüglich zu beenden.

Arbeitnehmerhaftung:

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber haften bei Pflegefehlern oder Unfällen gemeinsam
- Die Pflegekraft haftet nur bei groben Fehlern oder Bösartigkeit
- Die Heimleitung kann einer Haftung durch ordnungsgemäße Personalauswahl, Anleitung und Kontrolle mit entsprechender Dokumentation vorbeugen.

Schlussfolgerungen:

- Haftung bemisst sich nach fachlichen Regeln und „gesundem Menschenverstand“
- Eine Absicherung ist möglich durch fachlich geeignete Schulungen, Einhaltung der einrichtungsbezogenen Qualitätsstandards und entsprechende Kommunikation (auch mit der Aufsichtsbehörde).
- Haftungsängste sind Teil des Berufsalltags und sollten diesen nicht dominieren.
- Freiheitsentziehungen sind schwerwiegende Eingriffe, die nach Möglichkeit stets vermieden werden sollten.

Wenn doch etwas passiert:

- Im Schadensfall sind alle Umstände und eingeleitete Maßnahmen möglichst umgehend zu dokumentieren (ggf. Zeugen ansprechen, Fotos machen).
- Erkannte Gefährdungen von zu Pflegenden umgehend schriftlich dem Vorgesetzten oder auch der Aufsicht für unterstützende Wohnformen anzeigen.
- Eigene Fehler umgehend der Pflegedienstmeldung anzeigen und eingeleitete Maßnahmen dokumentieren.
- Frühzeitig Rat bei der Personalvertretung, der Gewerkschaft, der Aufsichtsbehörde oder beim eigenen Rechtsanwalt einholen.

Podiumsdiskussion

An der Podiumsdiskussion nahmen teil:

Frau Fährmann (Landesgeschäftsführerin Brandenburg des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste - bpa)

Frau Kirsten Herling (Pflegedienstleiterin am Kreiskrankenhaus Prignitz, Seniorenzentrum Perleberg)

Frau Rita Lehmborg (Sachbearbeiterin der Aufsicht für unterstützende Wohnformen Potsdam)

Donald Ilte (Moderation)

Herr Norman Lenz, Rechtsanwalt

Frau Madeleine Viol, EFH Freiburg

Herr Stephan Heinrichs, Richter am Amtsgericht Potsdam



In der Podiumsdiskussion sollten Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen aus den unterschiedlichen Perspektiven der Teilnehmenden der Runde zur Sprache kommen. Dabei sollte ein möglichst enger Bezug zur Praxis und zur beruflichen Erfahrung der Teilnehmenden zur Geltung kommen. Die Podiumsdiskussion verfolgte das Ziel, Wege aufzuzeigen und im Publikum ein Verständnis für die fachliche Herausforderung zu wecken. Widersprüche, denkbare Hindernisse und Schwierigkeiten sollten in einer kontroversen und ergebnisoffenen Diskussion aufgedeckt werden. Die Podiumsdiskussion war als Fachgespräch konzipiert, das für eine Beteiligung des Publikums geöffnet wurde.

Bereits in der Begrüßung führte Herr Ilte aus, dass Freiheitsentziehende Maßnahmen stetig zunehmen. In gleichem Maße nehmen die Unsicherheiten zu und wächst der Wunsch nach einer Legitimation der Maßnahmen.

Zusammenfassend ergaben sich aus der Podiumsdiskussion einige wesentliche Aussagen und Feststellungen:

- Die fachliche Einschätzung durch die Pflegenden ist wichtiger, als der richterliche Beschluss, da dieser häufig fehlinterpretiert wird.
- Es braucht „mutiges“ Personal, das die Pflegesituation hinterfragt, die Pflegefachlichkeit in den Vordergrund stellt und sich gegenüber Angehörigen starkmacht, um diese in erster Linie aufzuklären. So ist ein gänzlicher Verzicht auf FEM möglich.
- In der Praxis hat sich gezeigt, wie wichtig die Ansprache des Betreuers und eine Kommunikation auf Augenhöhe sind. Nur, wenn man die gleiche Sprache spricht, werden die Pflegefachkräfte in ihrer Argumentation auch wahrgenommen.
- Der Fachkräftemangel wird nach Auffassung von Pflegenden begünstigt durch eine „angstgetriebene“ Pflegedokumentation, den Druck der Kassen und Medien sowie die Unsicherheit der Einrichtungen. Viele Pflegende geben unter diesem Druck auf und Wechseln die Branche, obwohl sie in ihrer eigentlichen Profession sehr engagiert sind.
- Ähnlich wie in Rheinland-Pfalz wäre eine Position der Landesregierung wünschenswert, die sich deutlich gegen die Anwendung von FEM wendet.
- FEM beginnen in gewisser Form unter Umständen schon früher, wenn ältere Menschen in ihren Entscheidungen und ihrem Handeln durch überzogene Fürsorge beeinflusst werden.
- Angehörige sind selbst meist nur in größeren Zeitabständen vor Ort in den Einrichtungen und leiten aus diesen kurzen Momentaufnahmen falsche Schlussfolgerungen ab. Oftmals entsteht ihr Wunsch nach FEM aus einem überzogenen Sicherheitsbedürfnis.
- Das Sicherheitsbedürfnis wird auf Seiten der Pflegenden teilweise bereits in der Ausbildung gefördert, in der FEM in den einzelnen Lernfeldern nur rudimentär berücksichtigt werden.
- Konstruktive Gespräche sind zur Problemsuche in diesen Fällen erforderlich. Verfahrenspfleger können beratend und sensibilisierend den Entwicklungsprozess in den Einrichtungen fördern, insbesondere wenn die Pflegekräfte noch zu wenige Kenntnisse zu Alternativen haben.
- Kontinuierliche Fortbildungen sind unumgänglich, um den Prozess voranzubringen und nachhaltige Veränderungen zu bewirken.
- Aus Sicht des Betreuungsgerichtes ist die Rolle der Verfahrenspfleger zur Wahrung der Interessen des Betroffenen nicht zu unterschätzen.
- Noch viel günstiger ist jedoch eine gänzliche Verfahrensvermeidung. Die entsprechende Schulung der Pflegekräfte kann Anträge vermeiden. Maßgeblich kommt es jedoch auf die Eigeninitiative an, um ein Umdenken einzuleiten und alte Verfahrensweisen zu durchbrechen.
- Die Aufgabenverteilung ist in manchen Fällen den Pflegenden nicht bewusst. Es sollte in den Beschlüssen klarer formuliert werden, dass nicht die Pflegekraft die Genehmigung zur Anwendung von FEM erhält, sondern der Betreuer.

- Es bedarf eines Bewusstseins, dass ein derartiger Beschluss die Maßnahmen legitimiert, nicht aber zu deren Anwendung verpflichtet.
- Eine Sensibilisierung des Gemeinwesens wäre zudem wünschenswert. Die Polizei ist zum Beispiel selten informiert und einbezogen. Aufgrund von Unkenntnis werden Verantwortlichkeiten dadurch auf die Einrichtungen abgewälzt und von dort ein Handeln gefordert.
- Ein teilweise wenig beachtetes Thema sind FEM in Krankenhäusern. Der Umgang mit denselben geschieht oft leichtfertiger und es werden andere Maßstäbe angelegt. Die Aufsicht für unterstützende Wohnformen wird dieses Thema beim zuständigen Ministerium aufgreifen.

Wir danken allen Mitwirkenden, die diesen Tag interessant und informativ mitgestaltet haben!